

Bau-Chronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **36 (1920)**

Heft 13

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die Schweiz,
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXVI.
Band

Direktion: **Jenn-Haldinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 5.—, per Jahr Fr. 10.—
Inserate 25 Cts. per einpaltige Colonnezeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 24. Juni 1920

Wochenpruch: Bei jungen Leuten liegt die Kraft in Taten,
Bei alten Leuten in ihren Ratschlägen.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 18. Juni für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. H. Ammann für einen

Umbau Niederdorfstraße 40, Z. 1; 2. Stadt Zürich für eine Autoremise mit Benzinlagerraum Spitalgasse 5, Z. 1; 3. J. Berlschinger für einen An- und Aufbau und ein Gerätehäuschen Gesselstraße 12, Z. 2; 4. Bürke & Co. für eine Autoremise Lagerstraße 5, Z. 4; 5. J. Huber für 2 Dachwohnungen Hardplatz 9, Z. 4; 6. E. Kuser für 2 Autoremisen im Magazingebäude Konradstraße 33, Z. 5; 7. A. Guidici für einen Schuppen Ecke Wentaler-Birchstraße, Z. 6; 8. S. Köhliberger für eine Dachwohnung Höggerstraße 20, Z. 6; 9. P. Ruff für die Ausmauerung und Verglasung zweier Veranden Weinbergstraße 108/110, Z. 6; 10. E. Fritz für einen An-, Um- und Aufbau Hoffstraße 70, Z. 7; 11. Stadt Zürich für eine Autoremise für 12 Automobile im Tramdepot Fluntern.

Maßnahmen gegen die Wohnungsnot. Der Bundesrat hat soeben die Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1920 betreffend die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit erlassen, und in einem Kreis Schreiben

kommentiert das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement diese Ausführungs-Bestimmungen. Grundlage für ein Beitragsgesuch an zu erstellende Wohnbauten ist ein der Kantonsregierung einzureichendes Bauprojekt mit detaillierten Angaben, einem baubeschreibenden Kostenvoranschlag. Die Kantonsregierung stellt nach erfolgter Prüfung und Begutachtung des eingereichten Bauprojektes und des Kostenvoranschlages die Beteiligungsquote und den sich hieraus ergebenden maximalen Beitrag fest und stellt an das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge Antrag auf Beteiligung des Bundes. Die von Bund und Kanton übernommene Leistung wird wie folgt zur Auszahlung gebracht: Bei Wohnhaus-Neubauten 75% des Beitrages, nachdem die Bauarbeiten begonnen haben und das Kellerwerk erstellt ist, bei Umbauten 50% der zugesicherten Beiträge nach Beginn der Umbauarbeit. In beiden Fällen: der Rest der zugesicherten Leistung nach Vollendung des Baues auf Grund der von den Behörden geprüften Bauabrechnung und der Ermittlung des Totalbetrages der subventionsberechtigten Baukosten. Sofern die Beitragsleistung des Bundes 2000 Fr. nicht erreicht, wird keine Teilzahlung an den Bauunternehmer geleistet. Die Leistung von Bund und Kanton gemäß Art. 3 des Bundesratsbeschlusses ist in erster Linie zur Auszahlung der Bauhandwerker zu verwenden. Die Kantonsregierung setzt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des jeweiligen Geldwertes innerhalb der im Bundesratsbeschluss erwähnten Grenzen die Höhe des zulässigen Mietzinsertragnisses fest. Bauten,

an die Bundesbeiträge entrichtet werden, sind sofort nach Erledigung des Beitragsgesuches in Angriff zu nehmen und ohne Unterbrechung beförderlich zu Ende zu führen. Unterläßt dies der Gesuchsteller, so verliert er den Anspruch auf die ihm zugesicherte Leistung. Überdies verpflichtet sich der Baueigentümer, für den Bau ausschließlich Materialien schweizerischer Herkunft zu verwenden, sofern die Schweiz nicht notwendigerweise auf deren Import angewiesen ist. Das Kreisschreiben des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements macht darauf aufmerksam, daß die Gewähr von Beiträgen nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses ausschließlich an Wohnhausneubauten und Umbauten erfolgt, durch die Wohngelegenheiten geschaffen werden. Die Höhe der Beitragsleistung muß in ganzen Prozents und innerhalb der festgesetzten Grenze von 5–15% auf Grund des Kostenvoranschlages erfolgen unter Festsetzung des sich hieraus ergebenden Maximalbeitrages. Der Kanton haftet für die Auszahlung der eventuell zugesicherten Gemeindebeiträge. Bei der Auswahl der zu subventionierenden Bauvorhaben empfiehlt das Volkswirtschaftsdepartement, das Mehrfamilienhaus besonders zu berücksichtigen. Der Bundesrat verlangt von den Kantonen im Hinblick auf die verschärfte Wohnungsnot, rasches Handeln.

Baugenossenschaft Dürnten. Unter dieser Firma hat sich eine Genossenschaft gebildet, mit dem Zwecke, ihren Mitgliedern im Gemeindegebiete gesunde Wohnungen, unter Beigabe von genügend Pflanzland, zu erstellen, diese zu angemessenen Preisen zu vermieten oder die Häuser unter Bedingungen, die sie für die Dauer der Spekulation entzieht, zu verkaufen. Es werden Anteilsscheine zu 100 Fr. ausgegeben. Die Mietzinse werden so bemessen, daß sie die Verzinsung der Hypotheken, die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Liegenschaften, die Steuern und Abgaben aller Art decken und zur Ausrichtung einer Dividende bis zu 5% auf die Anteilsscheine ausreichen. Ein allfälliger Überschuß soll zur Anlage eines Reservefonds verwendet werden. Der Vorstand besteht aus: Robert Pfenninger, Dreher, Präsident; Alfred Meßmer, Fräser, Vizepräsident; Gottfried Weiß, Schreiner, Sekretär; Emil Fresel, Buchhalter, Verwalter; Emil Niffenegger, Dreher; Emil Boller, Schreiner, und Jakob Baumann, Wirt, Beisitzer; alle in Lann.

Mietzinse der Gemeindehäuser in Bern. Wie verlautet, kostet in den neuen Gemeinde-Wohnhäusern an der Ventulus-Straße, die nun alle bezogen sind, eine Zweizimmerwohnung ungefähr 660 Fr., eine Dreizimmerwohnung etwa 1200 Fr. und eine Vierzimmerwohnung etwa 1600 Franken. Auf nächstes Jahr sei jedoch den Mietern bereits eine Erhöhung des Zinses in Aussicht gestellt worden.

Erweiterung des Kinder-Sanatoriums „Maison Blanche“ bei Leubringen (Viel). Es ist beabsichtigt, eine Viegehalle und ein Nebengebäude zu erstellen.

Bauliches aus Glarus. Die Bauarbeiten der Gemeindeförderung im Reustengut sind so weit vorgeschritten, daß in diesen Tagen mit der Aufrichtung der Zimmerarbeiten begonnen wird. Der Stand der Arbeiten rechtfertigt die Hoffnung, daß die Häuser auf den kommenden Oktober bezugsfertig sein werden.

Bauwesen in Solothurn. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn beschloß zu Händen der am 20. Juni stattfindenden Urnenabstimmung, der Baugenossenschaft des solothurnischen Verkehrspersonals eine Subvention von 124,000 Fr. auszurichten, die der Erschließung des Baugeländes dienen soll. Sie sicherte der Genossenschaft im weiteren die Bürgschaftsleistung für den Baukredit bis zum Betrage von 1,000,000 Fr. zu.

Über die Renovation des Ratsaales im Gemeindehaus in Herisau wird berichtet: Bei Anlaß der Renovation des Gemeindehauses ist auch der Ratsaal einer Neugestaltung unterworfen worden. In seinem jetzigen Gewande macht er einen würdigen und gebiengen Eindruck, sodaß man ihn füglich als „gute Stube“ unserer Gemeinde ansprechen darf. Die Wände sind mit einem dunkel gebeizten eichenen Täfer versehen worden, dem eine fast unbeschränkte Lebensdauer innewohnt. Über dem Täfer läuft ein weißer Fries hindurch, welcher dann in die Decke übergeht, die ebenfalls ganz in Weiß gehalten ist, ihre ursprüngliche Form aber beibehalten hat. Neun Beleuchtungskörper, auch in Holz ausgeführt, hängen von der Decke herab und werfen ein angenehmes Licht auf die Pulte der Ratsmitglieder. Eine ganz persönliche Note erhielt der Saal durch die Behandlung der Fenster. In die Oberflügel sind 32 farbige Wappenscheiben alter Herisauer Familien eingesetzt worden und das Mittelfenster wurde mit den Wappen der Gemeinde Herisau und des Kantons Appenzell geschmückt. Die untern Fensterflügel sind mit sechseckigen Scheiben in Blei verglast worden und es trägt diese besondere Behandlung der Fenster viel dazu bei, wenn der Charakter einer feierlichen Ratsstube erzielt werden konnte. Die Mittel für die Anschaffung dieser Wappenscheiben und der dazu passenden Verglasung der untern Flügel sind auf privatem Wege zusammengebracht worden und ist der Kredit, der für die Gemeindehausrenovation bewilligt wurde, für diese Ausschmückung in keiner Weise verwendet worden.

Förderung der Wohnungsbauten in Wattwil. Der außerordentlichen politischen Bürgerversammlung vom 13. Juni lagen zwei Gutachten vor. Das erste betraf die Gewährung eines Gemeindebeitrages zur Förderung der Wohnungsbauten mit dem Antrag: „Es seien an Wohnungsbauten in der Gemeinde Wattwil Subventionen bis auf 7,5% der Baukosten zu leisten, und zwar so lange, als der entsprechende Bundes- und Kantonsbeitrag erhältlich ist. Dem Gemeinderat wird hierfür ein Kredit bis auf ein Maximum von 50,000 Fr. bewilligt.“ Nach einläßlicher Begründung und bezüglichen Erläuterungen und nach Bekanntgabe des betref-



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONDRÉHERIE
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ-LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telefon-Nummer Selsau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Teerfreie Dachpappen

4418

fenden Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai l. J. durch Gemeindeammann Früh wurde fragliches Gutachten mit Mehrheit angenommen, und es steht zu erwarten, daß sich in nächster Zeit eine erhebliche Bautätigkeit entwickeln werde, indem in jüngster Zeit speziell die Firma Heberlein & Co. A.-G. Bauland erworben hat und nun mehrere Wohnhäuser zu erstellen gedenkt. Aber auch andere Geschäfte dürften die günstige Gelegenheit benützen zur Vermehrung der Wohngelegenheit, weil mit dem Ankauf von Häusern durch Geschäfte und Verweigerung von neuen Niederlassungen durch Behörden dem Wohnungsmangel nicht abgeholfen wird und bald bezügliche nachteilige Folgen sich bemerkbar machen müßten. Das zweite Gutachten betraf die Beitragsleistung an den Bau des neuen Bezirksgefängnisses in Lichtensteig mit dem Antrag: „Der der Gemeinde Wattwil zugemutete Beitrag an den Bau des Bezirksgefängnisses im Betrage von 5500 Fr. wird bewilligt und soll aus der laufenden Rechnung 1920/21 bezahlt werden.“ In zweiter Abstimmung wurde auch dieser Antrag angenommen.

Der schweizerische Außenhandel in Holz und Holzwaren pro 1919.

(Korrespondenz.)

Die Holzindustrie gehört zu denjenigen Schweizer Industrien, die eine vorübergehende Krisiskonjunktur erlebt haben, die ins Jahr 1918 fiel. Wie sehr sich der schweizerische Holzexport infolge der Kriegereignisse entwickelt hat, geht daraus hervor, daß der Exportwert im Jahre 1914 7 Mill. Fr. betrug und bis zum Jahre 1918 ununterbrochen auf 133 Mill. Fr. anstieg. Das Jahr 1919 brachte bereits wieder einen Rückschlag auf 108 Millionen und vollends wird das laufende Jahr 1920 einen weiteren fühlbaren Rückgang in der schweizerischen Holzexport mit sich bringen. Dagegen hat bereits der frühere normale Zustand einer größeren Holzeinfuhr wieder Platz gegriffen, denn die schweizerischen Wälder sind teilweise, dies gilt namentlich für die Privatwälder, für die nächsten Jahre nicht mehr in der Lage, die gleichen Holz mengen wie in den vergangenen Jahren abzugeben.

Die Vergleichung der Jahre 1918 und 1919 in Ausfuhr und Einfuhr bestätigt diese Entwicklung mit aller Deutlichkeit. Der Exportwert ging von 138,8 auf 108,5 Mill. Fr. zurück, während sich das Exportgewicht von 3,47 auf 2,96 Millionen Doppelzentner verringerte. Die

Einfuhr dagegen hob sich gleichzeitig von 12,8 auf 57,7 Mill. Fr. und das Einfuhrgewicht nahm gar 396,000 auf 2,70 Millionen Doppelzentner zu.

Im nachfolgenden speziellen Teil besprechen wir die einzelnen Positionen des Zollltarifs. Als erste nennen wir den Außenhandel in Brennholz. Die Ausfuhr von Brennholz, und zwar sowohl Nadel- als Laubbölder ist von 2900 auf 65,800 Doppelzentner gestiegen, während der Exportwert eine Zunahme von 15,000 auf 355,000 Franken erfuhr. Diesen sehr bescheidenen Ziffern steht die gewaltig gestiegene Einfuhr von Brennholzern gegenüber, die nicht weniger als 6,5 Mill. Fr. erreichte, gegen nur 468,000 im Vorjahre. Das Einfuhrgewicht erreichte rund eine Million Doppelzentner gegen nur 83,000 im Vorjahre. Über die Bezugsquellen und Absatzgebiete sei folgendes erwähnt: Laub-Brennhölzer lieferte uns zur Hauptsache Frankreich, Nadel-Brennhölzer dagegen Deutschland, während sich unser Export, der sich ausschließlich auf Laubbrennhölzer bezog nach Italien richtete.

Holzkohlen sind selbstverständlich nur Einfuhrprodukte. Verschiebungen sind keine eingetreten, da der Importwert mit 3,6 Mill. Fr. und 150,000 Doppelzentner ziemlich auf der Höhe des Vorjahres geblieben ist. 80% unserer Holzkohleneinfuhr stammte aus Deutschland, der Rest aus Frankreich.

Gerberinde und Gerberlohe. Ebenfalls nur Einfuhrprodukt und zwar fast ausschließlich aus Spanien, da die spanische Gerberinde weitaus die beste ist, verzeichnet sie eine gewaltige Importzunahme. Das Einfuhrgewicht stieg von 17,000 auf 83,000 Doppelzentner, wovon aus Spanien volle 90% stammen. Der Einfuhrwert erhöhte sich demzufolge von 534,000 auf 3,63 Mill. Fr.

Korkholz verzeichnet in der Einfuhr eine Gewichtszunahme von 4200 auf 13,300 Doppelzentner, wogegen der Importwert sich von 740,000 auf 1,9 Mill. Fr. erhöhte. Auch hier ist Spanien wieder der Hauptlieferant und zwar mit rund 80% unserer Gesamteinfuhr. Der Rest entfällt auf Italien, Frankreich und französische Kolonien. Es ist bemerkenswert, daß die Schweiz auch einen sehr lebhaften Export in verarbeitetem Korkholz aufweist. Er erreichte im Jahr 1919 2530 Doppelzentner gegen nur 3 im Vorjahre. Dementsprechend verzeichnen wir einen Exportwert von 1,33 Mill. Fr. gegen nur 2000 im Jahre 1918. Es ist diese unerwartete Exportentwicklung zur Hauptsache den an den verschiedensten Rohstoffen armen Gebieten der ehemaligen Zentralmächte und einiger Balkanstaaten zu verdanken.